



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V. Bezirk Niederrhein

Handbuch

Satzung ♦ Ordnungen Durchführungsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Satzung (Stand: 11.6.2026)	4
2	Finanzordnung (Stand: 15.6.2023)	12
3	Anlage zur Finanzordnung (Stand: 11.6.2026)	14
4	Ehrenordnung (Stand: 12.6.2025)	18
5	Spielordnung (Stand: 11.6.2026)	22
6	Durchführungsbestimmungen (Stand: 22.8.2024)	26
7	Jugendordnung (Stand: 5.6.2025)	32
8	Jugend-Spielordnung (Stand: 9.6.2026)	38

In der Satzung, den Ordnungen und allen anderen Bestimmungen schließt die Verwendung der männlichen Sprachform (z. B. „Vorsitzender“, „Ressortleiter“) mit all ihren Ableitungen Personen mit beliebigem oder ohne Geschlecht ein.

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bezirk Niederrhein und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
3. Nicht Geregeltes unterliegt den einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
4. Anlagen zu dieser Satzung sind:
 - die Jugendordnung
 - die Finanzordnung
 - die Spielordnung
 - die Ehrenordnung

§ 2 Organe des Bezirks

1. Organe des Bezirks sind:
 - a) Legislativorgane
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksjugendtag
 - b) Exekutivorgane
 - der Bezirksvorstand
 - der Bezirksjugendvorstand
 - der Ausschuss für Sport
 - der Ausschuss für Sportentwicklung
 - c) Beauftragte
 - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
 - der Beauftragte für Ehrungen
2. Weitere Organe des Bezirks sind:
 - der Ausschuss für Seniorensport
 - der Ausschuss für Schiedsrichter
 - der Ausschuss für Spielleitung
 - der Ausschuss für Ehrungen
3. Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes. Er findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit vor dem Verbandstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird spätestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
2. Der Vorsitzende des Bezirks beruft den Bezirkstag mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens eine Woche vor dem Bezirkstag zuzuleiten.
3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben:

- die Vereine des Bezirks
- die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
- alle Ressortleiter gemäß §§ 5, 6 und 7 der Satzung des Bezirks
- der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Vereine sind verpflichtet, am Bezirkstag teilzunehmen.

5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes und der Beauftragten für sportpolitische Kontakte). Er wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung). Er nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.

Vom Bezirksvorstand gemäß § 4 werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt: Vorsitzender, Vorstand Sport, Vorstand Sportentwicklung, die Übrigen werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Von den Beauftragten gemäß § 2 Nr. 1 c) werden der Beauftragte für die Ehrungen in Jahren mit ungerader Jahreszahl und der Beauftragte für Bezirksspruchsausschüsse in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß §§ 5-8 werden jeweils im gleichen Jahr gewählt wie das zuständige Vorstandsmitglied.

Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.

6. Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie der Beauftragten und der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
8. Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.

9. Über jeden Bezirkstag ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband spätestens vier Wochen nach dem Bezirkstag zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Sport
- der Vorstand Sportentwicklung
- der Vorstand Kommunikation
- der Vorstand Jugend als Vorsitzender des Jugendvorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk nach innen und nach außen.
4. Der Vorstand Jugend als Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.
5. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfall sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst dem Bezirkstag vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb von zwei Monaten dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausschuss für Sport

1. Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter Schiedsrichter
 - der Ressortleiter für besondere Aufgaben
3. Der Ausschuss für Sport ist zuständig für
 - die Vertretung des Bezirks auf WTTV-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft
 - die Verhandlung und den Abschluss von Kooperationen mit anderen Bezirken im Sinne der Resolution des WTTV-Verbandstags vom 22.05.2022
 - die Koordination der Arbeit der Ressorts und Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand Sport zugeordnet sind

- die Erarbeitung besonderer Bestimmungen auf Bezirksebene, falls sie im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind (Sofern diese Bestimmungen den Regelungsumfang der Spielordnung des Bezirks tangieren, muss die Spielordnung durch Beschluss des dafür zuständigen Bezirkstags geändert werden.)
- den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplanes
- die Überwachung des Spielbetriebs im Bezirk, wobei zu diesem Zweck der Vorstand Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind
- die Entscheidung über die Anzahl der Teilnehmer bei Einzelmeisterschaften
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des WTTV sowie die Nominierung der Teilnehmer
- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Bezirksebene (Erwachsene und Damen) sowie deren Auf- und Abstiegsregelung
- die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen des Bezirks (bei den Spielklassen des Nachwuchses auf Vorschlag des Ressortleiters Mannschaftssport Nachwuchs)

§ 6 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:

- der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
- der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
- der Ressortleiter mini-Meisterschaften
- der Ressortleiter Schulsport
- der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
- der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung
- die Beauftragten für sportpolitische Kontakte

Die Beauftragten für sportpolitische Kontakte werden vom Vorstand eingesetzt.

§ 7 Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2

1. Ausschuss für Seniorensport

- a) Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:

- der Ressortleiter Seniorensport als Vorsitzender
- zwei Beisitzer

- b) Der Ausschuss für Seniorensport ist zuständig für

- die Vertretung der Senioreninteressen in den Gremien des WTTV
- die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Bezirksebene
- die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des WTTV, die Nominierung der Teilnehmer
- den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt

2. Ausschuss für Schiedsrichter

a) Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:

- der Ressortleiter Schiedsrichter als Vorsitzender
- zwei Beisitzer

b) Der Ausschuss für Schiedsrichter ist zuständig für

- die Organisation der Schiedsrichtereinsätze, für die der Bezirk zuständig ist, bei Bedarf in Abstimmung mit den benachbarten Bezirken
- die Vertretung der Schiedsrichterinteressen in den Gremien des WTTV
- die Förderung und Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene

3. Ausschuss für Spielleitung

a) Dem Ausschuss für Spielleitung gehören an:

- der Ressortleiter Mannschaftssport als Vorsitzender
- der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
- alle Spielleiter im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich

b) Der Ausschuss für Spielleitung ist zuständig für

- alle Fragen der praktischen Durchführung des Mannschaftsspielbetriebs auf Bezirksebene
- ggf. erforderliche Abstimmungen mit Nachbarbezirken bei eingegangenen Kooperationen

4. Ausschuss für Ehrungen

a) Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:

- der Beauftragte für Ehrungen als Vorsitzender
- zwei Beisitzer

b) Der Ausschuss für Ehrungen ist zuständig für

- die Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnungen des WTTV und des Bezirks
- die Beratung des Bezirksvorstands bei Ausspruch von Ehrungen in dessen Zuständigkeit
- die Beantragung von Ehrungen auf der WTTV-Ebene

§ 8 Bezirksjugend

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist als Vorstand Jugend stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
6. Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Beiträge und Ordnungsstrafen gemäß den Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung und der Finanzordnung des Bezirks werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Soweit ein Verein nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, kann in der Finanzordnung des Bezirks eine Gebühr für die Abgeltung des bezirksseitig entstehenden Mehraufwands aufgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 23.06.2022 beschlossen und zuletzt durch Beschluss des Bezirkstags am 11.06.2026 geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 46 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

Finanzordnung

1. Die Finanzwirtschaft des Bezirks Niederrhein im WTTV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Hierbei sind die Arbeitshinweise des Fördervereins für Bezirke und Kreise des WTTV e.V. einzuhalten.
2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Bezirksversammlung festgelegten Beiträge (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.

Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Bezirksvorstandes erforderlich sind, und solche, die vom Bezirkstag bzw. dem Bezirksvorstand genehmigt wurden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser Förderverein ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
4. Der Bezirk erhebt einen Zuschlag zu den Vereinsbeiträgen des Verbandes von seinen Vereinen für die Zwecke des Bezirks.
5. Der Zahlungsverkehr zwischen der Bezirkskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung. Ein entsprechender Rechnungsbeleg ist den Vereinen auszustellen.
6. Dem Vorstand Finanzen des Bezirks obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos.

Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Vorstand Finanzen der Vorsitzende des Bezirks.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der vom Bezirkstag gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein dem Bezirkstag gegenüber verantwortlich.

Die Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.

Die Kassenprüfer können ihren Bericht beim Bezirkstag mündlich vortragen.
8. Der Vorstand Finanzen hat die Pflicht, dem Bezirkstag eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
9. Diese Finanzordnung und ihre Anlage sind erstmals mit Beschluss des Bezirkstags vom 23.06.2022 in Kraft getreten. Sie wurden zuletzt durch den Bezirkstag vom 15.06.2023 geändert.

Anlage zur Finanzordnung

1. Beiträge und Umlagen

Der Bezirk versendet jeweils nach Abschluss der Vor- und Rückrunde Zahlungsaufforderungen an die Vereine.

Neben den angefallenen Ordnungsstrafen, Startgebühren usw. erhebt der Bezirk eine jährliche Umlage, die aus einem Grundbeitrag pro Verein und einem Mannschaftsbeitrag pro zu Saisonbeginn gemeldeter Erwachsenen-Mannschaft besteht.

Diese Umlage errechnet sich aus der zum Bezirkstag vorzulegenden Etatplanung des auf die Versammlung folgenden Jahres unter Berücksichtigung aller zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie einer Finanzrücklage von maximal sechs Monatsausgaben.

Die Höhe dieser Umlage wird jeweils auf dem Bezirkstag beschlossen.

Die Zustellung von Rundschreiben per E-Mail ist ebenso kostenlos wie der Start bei Pokal- oder Ranglistenspielen.

2. Automatische Ordnungsstrafen

1. Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 20 der Durchführungsbestimmungen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.

2. Ergänzungen zu 2.1 betreffen den Bezirk in folgenden Punkten:

Fehlen Verein/Abteilung beim Bezirkstag oder Bezirksjugendtag	40,00 €
---	---------

Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder Westdeutschen Meisterschaften (zzgl. Startgeld)	20,00 €
--	---------

Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene oder Bezirksmeisterschaften	20,00 €
--	---------

Nichtantreten im Punktspielbetrieb

- | | |
|--|----------|
| • Bezirksoberliga der Erwachsenen (gemäß Vorgabe WO A 20.1.1) | 100,00 € |
| • 1. und 2. Bezirksliga der Erwachsenen | 75,00 € |
| • 1. und 2. Bezirksklasse der Erwachsenen | 50,00 € |
| • 3. und 4. Bezirksklasse der Erwachsenen | 30,00 € |
| • Bezirksoberliga der Damen, Senioren oder Seniorinnen | 50,00 € |
| • Damen, Senioren und Seniorinnen unterhalb der Bezirksoberliga | 30,00 € |
| • Jugendmannschaft in der Bezirksoberliga Jugend 19 | 100,00 € |
| • Unterste Jugendmannschaft in der Bezirksoberliga sowie unterhalb der Bezirksoberliga | 30,00 € |
| • Mannschaften in den Spielklassen der Mädchen 19/Jugend 19 | keine OS |

Im Wiederholungsfall erfolgt gemäß WO A 20.4 eine Verdopplung der Strafe für Nichtantreten.

Nichtantreten im Pokalspielbetrieb

- | | |
|---|----------|
| • Bezirksoberliga Erwachsene und Damen | 100,00 € |
| • 2. Bezirksliga Erwachsene und Damen | 75,00 € |
| • 2. Bezirksklasse Erwachsene und Damen | 50,00 € |
| • Jugend | 30,00 € |

Zurückziehung im Punktspielbetrieb nach dem Ende der Vereinsmeldung

• Bezirksoberliga der Erwachsenen (gemäß Vorgabe WO A 20.1.1)	100,00 €
• 1. und 2. Bezirksliga der Erwachsenen	75,00 €
• Erwachsene unterhalb 2. Bezirksliga	50,00 €
• Bezirksoberliga der Damen, Senioren oder Seniorinnen	75,00 €
• Damen, Senioren und Seniorinnen unterhalb der Bezirksoberliga	50,00 €
• Erwachsenenmannschaft in der 4. Bezirksklasse, wenn nur die erste Halbserie gespielt wurde	keine OS

Zurückziehung im Punktspielbetrieb nach dem Ende der Vereinsmeldung der jeweiligen Halbserie

• Jugendmannschaft in der Bezirksoberliga Jugend 19	50,00 €
• Jugendmannschaft unterhalb der Bezirksoberliga	30,00 €
• Mannschaften in den Spielklassen der Mädchen 19/Jugend 19	keine OS

Zurückziehung im Pokalspielbetrieb

• Erwachsene und Damen	50,00 €
• Jugend	30,00 €

3. Einzelmeisterschaften

1. Bezirkseinzelschaften sowie vorgeschaltete Qualifikationsturniere

• Startgeld für alle Erwachsene, Damen, Senioren und Seniorinnen für Einzel, Doppel und evtl. Mixed	10,00 €
• Startgeld für alle Jugendlichen für Einzel und Doppel	6,00 €

Das Startgeld für Zweitstart ist jeweils der Turnierausschreibung zu entnehmen.

Das Startgeld wird den Vereinen vom Bezirk in Rechnung gestellt und an den Ausrichter weitergeleitet.

2. Ausrichtung, Kosten

Der Ausrichter des jeweiligen Turniers ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, die Ergebnisliste unverzüglich online zu erfassen und auch dem Ressort Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Der Ausrichter übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit:

- Bereitstellung der Materialien (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen usw.)
- Nutzung der Austragungsstätte

Weitere Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Turnierleitung und der dortigen technischen Ausstattung (inklusive der dafür anfallenden Kosten) können dem Ausrichter nach Maßgabe des Veranstalters zugewiesen werden.

Der Bezirk übernimmt in der Regel:

- Auslosung
- Bälle, Urkunden, ggf. Pokale
- Kosten der Schiedsrichter und ggf. Ersthelfer
- Kosten zur Reservierung der Austragungsstätte (z. B. Miete, Reinigung und Energie)

Der Bezirk kann auf Beschluss des Vorstands dem Ausrichter weiterführender Turniere einen angemessenen Kostenzuschuss zahlen.

Zusätzliche Hinweise für die Westdeutschen Einzelmeisterschaften:

Der Bezirk übernimmt das Startgeld für alle nominierten Spieler.

Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen (siehe auch Ziffer 2.2)

4. Kostenerstattung

Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 45 der Satzung des WTTV.

Der Vorstand des Bezirks kann durch förmlichen Beschluss Ausnahmen zulassen.

Ehrenordnung

1. Diese Ehrenordnung des Bezirks Niederrhein ergänzt die einschlägigen Regelungen der Ehrenordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.
2. Der Bezirk ehrt verdiente Verbandsangehörige, Freunde und Förderer durch Verleihung der Bezirksehrenurkunde und des Bezirksehrenbriefes.
3. Ungeachtet der sachlichen Voraussetzungen – also ohne Rücksicht auf die Dauer der bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit und das Alter der betreffenden Person – können Mitarbeiter auf Antrag des Vorstandes geehrt werden, um sie für eine langfristige Tätigkeit für den Bezirk zu gewinnen. Soweit es um die Verleihung der Bezirksehrenurkunde und des Bezirksehrenbriefes geht, liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim Bezirksvorstand auf Vorschlag des Ausschusses für Ehrungen.
4. Ehrungen
 - a) Zwischen dem Ende der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit und der Verleihung der Bezirksehrenurkunde, des Bezirksehrenbriefes oder des Kurt-Hauch-Gedächtnispreises dürfen höchstens zwei volle Kalenderjahre liegen.
 - b) Kreis der zu Ehrenden
 - Mitglieder des Bezirksvorstands, Mitglieder der Bezirksausschüsse, Spielleiter im Bezirk (Gruppe 1)
 - weitere Mitarbeiter im Bezirk (Gruppe 2)
 - Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen bzw. Abteilungen (Abteilungsleiter/Vorsitzender, Stellv. Abteilungsleiter/2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Jugendwart (Gruppe 3)
 - weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen bzw. Abteilungen (Gruppe 4)
 - Freunde und Förderer, auch außerhalb des Bezirksgebietes (Gruppe 5)
 - c) Sachliche Voraussetzungen der Ehrung

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit sein Amt in der jeweiligen Gruppe ausgeübt hat. Diese Zeit beträgt:

 - in Gruppe 1
 - für die Verleihung der Ehrenurkunde: 10 Jahre
 - für die Verleihung des Ehrenbriefes: 20 Jahre
 - in Gruppe 2
 - für die Verleihung der Ehrenurkunde: 20 Jahre
 - für die Verleihung des Ehrenbriefes: 30 Jahre
 - in Gruppe 3
 - für die Verleihung der Ehrenurkunde: 25 Jahre
 - für die Verleihung des Ehrenbriefes: 40 Jahre
 - in Gruppe 4
 - für die Verleihung der Ehrenurkunde: 30 Jahre
 - für die Verleihung des Ehrenbriefes: 50 Jahre
 - Die Ehrungen in Gruppe 5 richten sich nach Art und Umfang der erworbenen Verdienste.
 - d) Der Ausschuss für Ehrungen kann in besonderen Ausnahmefällen Ehrungen unterhalb der vorgeannten Zeiträume vorschlagen, wenn dies durch Art und Umfang der erworbenen Verdienste überzeugend zu rechtfertigen ist.
 - e) Eine gleichzeitige Ehrung mit der Bezirksehrenurkunde und dem Bezirksehrenbrief ist ausgeschlossen, ebenso die Verleihung der Bezirksehrenurkunde nach der Verleihung des Bezirksehrenbriefes.

- f) Über die alljährliche Verleihung des „Kurt-Hauch-Gedächtnispreises“ an Bezirksangehörige mit außergewöhnlichen Verdiensten entscheidet der Vorstand. Als Voraussetzung für diese Ehrung gelten lange Jahre der Mitarbeit, in deren Verlauf der Tischtennisport im Bezirk belebt und gefördert und das Ansehen des Bezirks – auch über seine Grenzen hinaus – vergrößert wurde.
- g) Sehr verdiente Bezirksangehörige, die sich über Jahrzehnte als hervorragende Mitarbeiter bewährt haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Vorstand förmlich beschlossen.
- h) Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss der Bezirksversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5. Antragstellung

- a) Anträge auf Ehrungen können von Vereinen bzw. Abteilungen und vom Bezirksvorstand gestellt werden.
- b) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über click-TT.

6. Entscheidung über die Ehrung

- a) Über die Genehmigung des Ehrungsantrages und den Zeitpunkt hierfür entscheidet der Ausschuss für Ehrungen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung.
- b) Darüber, in welcher Höhe gleichzeitig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten, ggf. in verschiedenen Gruppen gemäß Punkt 4 c), auf die Gesamtzeit der Tätigkeit angerechnet werden, entscheidet der Ausschuss für Ehrungen nach eigenem Ermessen.
- c) Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

7. Weitere Bestimmungen

- a) Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
- b) Dem Ausschuss für Ehrungen obliegt die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auf Ehrungen, die an den Ausschuss für Ehrungen des WTTV gestellt werden.

Diese Ehrenordnung wurde erstmals durch den Bezirkstag am 23.06.2022 beschlossen. Sie wurde zuletzt durch Beschluss des Bezirkstags vom 12.06.2025 geändert.

Spielordnung

1. Verbindlichkeit der WO

Die Spielordnung des Bezirks Niederrhein beinhaltet bezirksinterne Regelungen. Die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV gelten vorrangig.

2. Mannschaftsspielbetrieb Erwachsene, Damen und Senioren

1. Die Bezirksoberliga der Erwachsenen wird gemeinsam mit dem Bezirk Rhein-Ruhr organisiert.
2. Der gesamte Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Senioren wird gemeinsam mit den Bezirken Rhein-Ruhr und Rhein-Wupper organisiert.
3. Im Rahmen der unter 2.1 und 2.2 genannten Kooperationen sind möglicherweise erforderliche Änderungen (außerhalb notwendiger Beschlussfassungen eines Bezirkstags) lediglich in einvernehmlicher Abstimmung der jeweils beteiligten Vorstände Sport möglich.
4. Sämtliche Gruppen der Spielklassen des Bezirks werden regional eingeteilt.
5. Die Sollstärke der Gruppen beträgt bei den Erwachsenen in der Bezirksoberliga 12. In der 1. und 2. Bezirksliga sowie in der 1. und 2. Bezirksklasse der Erwachsenen beträgt sie 10. Die 3. und 4. Bezirksklasse der Erwachsenen sind Meldeligen und richten ihre Gruppengröße flexibel nach dem Meldeergebnis aus. Die Sollstärke der Bezirksoberliga wird mit Wirkung zur Spielzeit 2028/29 auf 10 reduziert. Die Auf- und Abstiegsregelung ist ab der Spielzeit 2025/26 daraufhin zu planen.
6. In der 2. Bezirksliga sowie der 1. und 2. Bezirksklasse der Erwachsenen werden alle Spiele im Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 (Vier-Punkte Regel) ausgetragen.
7. Ab der 3. Bezirksklasse der Erwachsenen kommt nur noch das Braunschweiger System zum Einsatz (WO E 6.4.1). Auch hier kommt die Vier-Punkte-Regel zur Anwendung.
8. Alle Spiele der Damen werden im Braunschweiger System (WO E 6.4.1) mit Vier-Punkte-Regel ausgetragen.
9. Alle Spielklassen der Damen unterhalb der Bezirksoberliga sind Meldeligen.

3. Spieltage und Anfangszeiten

1. Bezüglich der Heimspieltage wird auf die ausführlichen Regelungen in WO G 5.2.2 verwiesen.
2. Folgende Anfangszeiten für Damen, Erwachsene und Senioren bedürfen keiner Zustimmung der Gastmannschaft:

Montag - Freitag	19:30 - 20:00 Uhr
Samstag	17:30 - 18:30 Uhr
Sonntag	10:00 - 11:00 Uhr

4. Mannschaftsspielbetrieb der Senioren

1. Für die Senioren werden Mannschaftswettbewerbe in allen Altersklassen angeboten. Entsprechend dem Meldeergebnis entscheidet der Ausschuss für Sport über Gruppeneinteilungen und Austragungssysteme.
2. Das Spielsystem ist in allen Altersklassen außer Senioren 40 das Modifizierte Swaythling-Cup-System (WO E 6.4.2). Die Damen spielen im Corbillon-Cup-System (E 6.5). Die Senioren 40 spielen zunächst nach dem Bundessystem (WO E 6.3.1).

Soweit das Spielsystem der Senioren 40 nicht das Spielsystem ist, nach dem der Westdeutsche Mannschaftsmeister ermittelt wird, sind nach Abschluss der Hauptrunde Entscheidungsspiele im erforderlichen Spielsystem zur Ermittlung der Teilnehmer an den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften auszutragen. Hierfür sind die vier bestplatzierten Mannschaften der obersten ausgetragenen Spielklasse des gemeinsamen Spielbetriebs qualifiziert.

5. Turniere

Der Ressortleiter Schiedsrichter ist zuständig für die Genehmigung von Turnieren. Die Prüfung des Turnierantrags erfolgt nur insoweit, wie eindeutige Bestimmungen des Abschnitts D der WO dies vorschreiben. Details des Turnierantrags, die im Ermessen des Veranstalters oder Ausrichters liegen (z. B. der Veranstaltungstermin oder die Verteilung der Konkurrenzen auf die einzelnen Turniertage) unterliegen keiner Prüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Spielordnung ist erstmals mit Beschluss des Bezirkstags vom 23.06.2022 in Kraft getreten. Sie wurde letztmals durch Beschluss des Bezirkstags vom 11.06.2026 geändert.

Durchführungs- bestimmungen

Durchführungsbestimmungen für den Einzelspielbetrieb der Erwachsenen, Damen, Senioren und Seniorinnen

1. Allgemeiner Teil

1.1 Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die Bezirkseinzelschaften des Bezirks Niederrhein für Erwachsene, Damen, Senioren, Seniorinnen.

Zweck dieser Durchführungsbestimmungen ist es, einheitliche Richtlinien für diese Bezirksveranstaltung zu schaffen. Die Durchführungsbestimmungen ergänzen und erweitern die Wettspielordnung (WO) des DTTB (mit den Durchführungsbestimmungen des WTTV), sofern deren Bestimmungen für die ordentliche Abwicklung des Spielbetriebs nicht ausreichen.

Grundlagen für die Durchführung dieser Bezirksveranstaltung sind die WO des DTTB sowie die internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung, wie sie vom DTTB bekannt gemacht worden sind.

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet der Ausschuss für Sport nach eigenem Ermessen.

Soweit in diesen Bestimmungen die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Beteiligte.

Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen kann nur der Ausschuss für Sport beschließen.

Gemeinsame Bezirksmeisterschaften mit anderen Bezirken sind nach Absprache möglich.

1.2 Veranstalter

Veranstalter der in diesen Durchführungsbestimmungen genannten Veranstaltungen ist der Bezirk Niederrhein.

1.3 Ausrichter

Die Vergabe der Bezirkseinzelschaften Erwachsene/Damen/Senioren/Seniorinnen wird vom Ausschuss für Sport nach einer Bewerbung von Vereinen direkt unter Berücksichtigung von eigenen Kriterien vorgenommen.

Der Bezirk Niederrhein kann die Vergabe der Veranstaltungen von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

1.4 Termine

Der Termin für die Austragung der Bezirkseinzelschaften richtet sich nach dem Rahmenterminplan des WTTV/Bezirk. Die Termine für den Erwachsenen-/Nachwuchsbereich können voneinander abweichen. Das gilt auch für vorgeschaltete Qualifikationsturniere.

1.5 Ausschreibung

Nach Bedarf und Ermessen des Ausschusses für Sport erstellt der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter und dem Durchführer für jede Veranstaltung eine Ausschreibung, die spätestens sechs Wochen vor dem Austragungstermin in click-TT zu veröffentlichen ist.

Die Ausschreibung sollte Aussagen zu nachstehend genannten Punkten enthalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen
- Ort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen- und Konkurrenzen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises
- Startberechtigung
- Austragungssystem
- Anzahl der Gewinnsätze

- Materialien
- Anzahl der Tische
- Oberschiedsrichter
- Schiedsrichter
- Schlägertester (obliegt dem jeweiligen OSR)
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweise auf Regeln und Bestimmungen
- Meldetermin und Anschrift
- Startgeld
- Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung
- Siegespreise
- Erste Hilfe

1.6 Startberechtigung

Startberechtigt sind nur Spieler, die eine leistungssportliche Zugangsvoraussetzung (Vereinsspielberechtigung) in Verbindung mit einer Turnierlizenz für die jeweilige Veranstaltung nachweisen können: Spieler/innen die über Verfügungsplätze des Ausschusses für Sport nominiert worden sind (falls vorhanden).

1.7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien (Tische, Netzgarnituren, Umrandungen, Zählgeräte, Schiedsrichtertische, Tischnummern, Handtuchboxen) werden hinsichtlich ihrer Herstellerfirma vom Ausrichter festgelegt. Die zum Einsatz kommenden Bälle werden hinsichtlich ihrer Herstellerfirma vom Bezirk festgelegt und zur Verfügung gestellt. Bei den Bezirkseinzelnmeisterschaften ist der Ausrichter für den Transport der Materialien und dessen Kosten verantwortlich.

Für die Bezirksveranstaltungen ist eine Boxengröße von mindestens 5 x 10 m vorgesehen.

Abweichend von diesen allgemeinen Vorgaben für Materialien können für einzelne Veranstaltungen Sonderregelungen gelten, wie sie bei der entsprechenden Veranstaltung beschrieben sind.

1.8 Anzahl der Gewinnsätze

In den Einzel-Konkurrenzen der Erwachsenen/Damen/Senioren/Seniorinnen werden drei Gewinnsätze gespielt. Sofern dabei im kombinierten Gruppen- und K.-o.-System gespielt wird, sind in den Gruppen- und in den K.-o.-Runden drei Gewinnsätze zulässig. In allen Doppel-Konkurrenzen werden drei Gewinnsätze gespielt.

1.9 Turnierlisten

Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten oder auf Monitoren verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt und so angebracht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

1.10 Proteste

Einsprüche gegen die Setzung und/oder die Auslosung während der Veranstaltung von direkt betroffenen Spielern oder ihren Betreuern müssen sofort nach Beendigung der Auslosung, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Aushang der Turnierlisten bei dem in der jeweiligen Ausschreibung genannten Schiedsgericht eingelegt werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

1.11 Finanzierung

Die Finanzierung wird unter Punkt 3 in der Anlage Finanzordnung zur Satzung des Bezirks Niederrhein eingehend behandelt.

2. Besonderer Teil

2.1 Allgemeines

In diesem Teil werden für die Einzelmeisterschaften der Erwachsene/Damen/Senioren/Seniorinnen die Details zu den folgenden Aspekten der Durchführung festgelegt:

- Größe der Teilnehmerfelder
- Quotenverteilung, Startberechtigung, Meldung, Freistellungen
- Austragungssystem, Setzungskriterien, Setzlisten, Gewinnsätze
- Austragungsreihenfolge
- Auszeichnungen
- Schiedsrichtereinsatz, Oberschiedsrichter, Schiedsgericht
- Qualifikationen, Nominierungen

2.2 Größe der Teilnehmerfelder

Die max. Teilnehmerzahl in den Spielklassen wird vom Ausschuss für Sport festgelegt.

Die Meldung für die Doppelkonkurrenz erfolgt am Turniertag. Wird ein Spieler für eine Doppelkonkurrenz ohne Partner gemeldet, so wird er bei der Auslosung mit einem anderen Spieler zusammengestellt. Fällt in einem Doppel nach der Auslosung ein Partner aus, so kann die Ersatzgestaltung nur durch einen Spieler erfolgen, der in der entsprechenden Konkurrenz nicht ausgelost ist oder durch einen Spieler, dessen Partner ebenfalls ausgefallen ist. Sonstige Umstellungen von Doppelpaarungen sind nach erfolgter Auslosung nicht zulässig.

2.3 Quotenverteilung, Startberechtigung, Meldung, Freistellungen

Alle Spieler/-innen, die evtl. persönliche Plätze vom Ausschuss für Sport des Bezirks Niederrhein erhalten, sind auf jeden Fall von ihrem Verein für die Bezirksmeisterschaften zu melden. Bei einer Nichtmeldung behält es sich der Ausschuss für Sport vor, eine Weitermeldung an den Verband zu tätigen.

Die vom Ausschuss für Sport des Bezirks Niederrhein festgelegte Quotenverteilung erfolgt teils namentlich an einzelne Spieler als persönliche Plätze, teils als Plätze für die Bezirke.

Persönliche Plätze – vorbehaltlich der Meldung durch den entsprechenden Bezirk – erhalten:

- a) Legt der Ausschuss für Sport des Bezirks Niederrhein fest.
- b) Die Meldungen (auch aller Ersatzspieler) für die WDEM der Erwachsenen/Damen/Senioren/Seniorinnen erfolgt durch den Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene und Damen) und den Ressortleiter Senioren zu dem jeweils angegebenen Termin an die in der Ausschreibung genannte Stelle.

Freistellungen sind nur möglich, wenn es sich um Spieler mit überdurchschnittlicher Spielstärke handelt, die am Tage der Meisterschaften durch Krankheit oder aus beruflichen Gründen verhindert sind oder einer Spielverpflichtung gegenüber dem WTTV/DTTB nachkommen müssen.

2.4 Austragungssystem, Setzungskriterien, Setzlisten, Gewinnsätze

Die Einzelkonkurrenzen (abhängig von der Teilnehmerzahl) werden zunächst in Gruppen auf drei Gewinnsätze ausgetragen. Dabei ist bei der Gruppeneinteilung wie folgt zu verfahren: bis 5 Teilnehmer=1 Gruppe, 6-9 Teilnehmer= 2 Gruppen, 10-12 Teilnehmer= 3 Gruppen, 13-16 Teilnehmer= 4 Gruppen, 17-20 Teilnehmer= 5 Gruppen, 21-24 Teilnehmer= 6 Gruppen, 25-28 Teilnehmer= 7 Gruppen, 29-32 Teilnehmer= 8 Gruppen. Ab 33 Teilnehmern ist die Anzahl der Gruppen so zu wählen, dass sich immer jeweils 3 oder 4 Spieler darin befinden. Ausnahme: Bei nur 3 Doppelpaaren spielt Jeder gegen Jeden.

Die Gruppeneinteilung nimmt der Ausschuss für Sport unter Berücksichtigung der Spielstärke (Reihenfolge nach der letzten andro-Rangliste mit Q-TTR-Werten vor dem Austragungstermin) vor. Es wird eine Setzliste von maximal der Hälfte des Teilnehmerfeldes erstellt. Nach Einteilung der Gruppenköpfe wird bei der Auslosung der restlichen Spieler der Setzliste und der weiteren Gruppenauslosung auf die Trennung von Vereinen geachtet (WO D 6.2). Die Platzziffern der Spieler bei der Gruppeneinteilung werden jeweils so vergeben, dass Spieler des gleichen Vereines die Spiele möglichst frühzeitig gegeneinander austragen. Die Gruppenersten und -zweiten qualifizieren sich für die Endrunde, die im einfachen K.-o.-System auf drei Gewinnsätze gespielt wird.

Die Auslosung für die Endrunden erfolgt ohne Rücksicht auf die Vereinszugehörigkeit. Für die Endrunden wird unter Heranziehung der vor dem Turnier erstellten Setzungsliste aus den Gruppensiegern eine neue Setzreihenfolge erstellt.

Die ersten beiden dieser neuen Setzreihenfolge werden bei den Damen auf die Plätze 1 und 16 gesetzt, die nächsten beiden auf die Plätze 8 und 9 gelost und die letzten beiden Gruppensieger der Damen werden auf die Plätze 4 oder 5 bzw. 12 oder 13 gelost.

Bei den Erwachsenen werden die ersten beiden dieser neuen Setzreihenfolge auf die Plätze 1 und 32 gesetzt, die nächsten beiden auf die Plätze 16 und 17 gelost, die nächsten vier auf die Plätze 8, 9, 24 und 25. Die letzten beiden Gruppensieger der Erwachsenen werden auf die Plätze 4, 5, 12 oder 13 bzw. 20, 21, 28 oder 29 gelost.

Die Gruppenzweiten der Erwachsenen bzw. Damen werden so gelost, dass sie erst im Endspiel wieder auf die Sieger ihrer Vorrundengruppe treffen können.

Alle Doppel-Konkurrenzen werden im einfachen K.-o.-System auf drei Gewinnsätze ausgetragen.

Die Verfahrensweise im Seniorenbereich ist dem der Erwachsenen/Damen gleichgestellt.

2.5 Austragungsreihenfolge

Die Austragungsreihenfolge in den Gruppenspielen lautet:

1. Runde	2. Runde	3. Runde
1 – 4	1 – 3	1 – 2
2 – 3	4 – 2	3 – 4

Die Reihenfolge der Runden kann vom Schiedsgericht verändert werden.

2.6 Auszeichnungen

Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten in der Einzel-Konkurrenz und die Erst- und Zweitplatzierten der Doppel-Konkurrenz erhalten Urkunden des Bezirks. Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten in der Einzelkonkurrenz können je nach Sachlage des Ausrichters auch Pokale, Medaillen etc. erhalten. Alle Auszeichnungen werden im Rahmen der offiziellen Siegerehrung am Endspieltag überreicht.

2.7 Schiedsrichtereinsatz, Oberschiedsrichter, Schiedsgericht

Ein Oberschiedsrichter und lizenzierte SR des WTTV für Finalsspiele (ggf. Halbfinalspiele) werden vom Ausschuss für Schiedsrichter nach eigenem Ermessen eingesetzt.

Das Schiedsgericht wird durch den Ausschuss für Sport festgelegt.

2.8 Qualifikationen, Nominierungen

Nur auf Grund ganz besonders überzeugender Sachlagen können Spieler/innen von der Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften im Vorfeld freigestellt werden (gilt nur für persönliche Plätze Ausschuss für Sport des Bezirks Niederrhein).

Die erzielten Plätze werden den Ergebnissen der Bezirksmeisterschaften der Erwachsenen/Damen/Senioren/Seniorinnen entsprechend in folgender Reihenfolge vergeben:

- a) Sieger des Finales
- b) alle weiteren Plätze von 2-4 (evtl. mehr) werden an den Ausschuss für Sport des Bezirks Niederrhein gemeldet
- c) Auf Grund besonderer Sachlagen, wie beispielsweise Unsportlichkeit und/oder Disziplinlosigkeit – dazu zählen auch mehrmalige Absagen beziehungsweise kampflose Aufgaben bei Veranstaltungen – kann der Ausschuss für Sport für einen Spieler, der o. a. Kriterien ansonsten erfüllt hat, eine Nominierung ablehnen.

Die Entscheidungen über Nominierungen zu den Westdeutschen Einzelmeisterschaften trifft der Ausschuss für Sport.

Die Bezirksmeisterschaft ist gleichzeitig auch die Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen Erwachsene A (Q-TTR 2000), Erwachsene B (Q-TTR 1800), Erwachsene C (Q-TTR 1600), Damen A (Q-TTR 1700), Damen B (Q-TTR 1500), Damen C (Q-TTR 1300), falls ein Qualifikationsturnier dafür nicht zustande kommt. Die entsprechenden Spieler(innen) werden analog ihrer Platzierung in der jeweiligen Einzelkonkurrenz unter Berücksichtigung des Q-TTR-Wertes am Stichtag für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen vom Ressortleiter Einzelsport an den Ausschuss für Sport im WTTV gemeldet.

3. Allgemeine Klausel

Sollten aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten die Bezirksmeisterschaften in der geplanten Größenordnung nicht durchführbar sein, behält sich der Ausschuss für Sport eine Reduzierung der Teilnehmerfelder bzw. Streichung der Doppel-Konkurrenzen vor. Sollten die Bezirksmeisterschaften gänzlich nicht durchführbar sein, nimmt der Ausschuss für Sport die Nominierungen zu den Westdeutschen Einzelmeisterschaften im Rahmen der dem Bezirk zugeteilten Quoten vor.

4. Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Durchführungsbestimmungen wurde vom Ausschuss für Sport beschlossen und tritt am 22. August 2024 in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes als Vorstand Jugend gemäß § 4 der Satzung des Bezirks, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

§ 2 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
3. Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag. Die Vereinsjugenden aus Vereinen mit Vereinsjugend sind verpflichtet, am Bezirksjugendtag teilzunehmen.
Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
5. Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens sechs Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.
6. Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugendlichen der Tischtennis-Abteilung antragsberechtigt.)
7. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
8. Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
9. Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.

10. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
11. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
13. Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Bezirksjugendtag vor.

Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
14. Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
15. Über jeden Bezirksjugendtag ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Jugendvorstand des WTTV spätestens vier Wochen nach dem Bezirksjugendtag zu übersenden.
16. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Kinder- und Jugendsport müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl, nach kommissarischer Besetzung und nach jeder Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, das keine Eintragung nach § 72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist. Eine Amtszeit bzw. die Zeit der ehrenamtlichen Arbeit endet automatisch, wenn das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, der Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV nicht innerhalb von vier Monaten nach der Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung vorgelegt werden. Dieselbe Frist gilt auch für ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, wenn der Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Vorlage verstrichen ist.

§ 3 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:

- der Vorstand Jugend gemäß § 4 der Satzung des Bezirks als Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes,
- der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit (stellvertretender Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes)
- der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
- der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
- der Ressortleiter Stützpunkttraining
- der Ressortleiter für besondere Aufgaben
- die Beisitzer Jugendsport
- der Beisitzer Kinder- und Jugendarbeit

Der Beisitzer Kinder- und Jugendarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.

2. In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,
- der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs),
- der Beisitzer Kinder- und Jugendarbeit
- der Ressortleiter Stützpunkttraining

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

- der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit,
- der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
- der Ressortleiter für besondere Aufgaben
- die Beisitzer Jugendsport

Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.

§ 4 Zuständigkeiten

1. Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
 - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
 - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
 - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
2. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
3. Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde durch den Bezirksjugendtag am 03.11.2022 beschlossen und zuletzt durch Beschluss des Bezirksjugendtags am 05.06.2025 geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 1 der Jugendordnung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

Jugend- Spielordnung

A Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Diese Spielordnung gilt für alle Jugendveranstaltungen des Tischtennisbezirks Niederrhein im Westdeutschen Tischtennis-Verband (WTTV). Dabei handelt es sich um

- den Mannschaftsspielbetrieb
- den Einzelspielbetrieb

Zweck dieser Spielordnung ist es, einheitliche Richtlinien für diese Veranstaltungen zu schaffen. Die Spielordnung ergänzt und erweitert die Wettspielordnung (WO) des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV, sofern deren Bestimmungen für die ordentliche Abwicklung des Spielbetriebs nicht ausreichen.

Grundlagen für die Spielordnung sind die WO des DTTB und die Durchführungsbestimmungen WTTV sowie die internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung, wie sie vom DTTB bekannt gemacht worden sind.

Die Spielordnung wird durch noch aufzustellende Durchführungsbestimmungen konkretisiert.

Soweit in diesen Bestimmungen die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Beteiligte.

2. Veranstalter

Veranstalter der in dieser Spielordnung genannten Veranstaltungen ist der Tischtennisbezirk Niederrhein. Bei allen Veranstaltungen der Tischtennisjugend des Bezirks Niederrhein ist der Verkauf und der Verzehr von Alkohol in den Veranstaltungsräumlichkeiten verboten.

3. Ausrichter

Mit der Ausrichtung wird jeweils ein Verein des Tischtennisbezirks Niederrhein beauftragt.

4. Durchführer

Der Ausrichter ist auch Durchführer. Einzelheiten der Organisation und des Ablaufs der Veranstaltung werden zwischen dem Veranstalter und dem Ausrichter / Durchführer festgelegt.

5. Termine

Die Termine für die Austragung von Veranstaltungen werden vom Bezirksjugendvorstand vor der Saison, in der die einzelne Veranstaltung stattfindet, im Rahmenterminplan des Tischtennisbezirks Niederrhein festgeschrieben. Dabei wird auch festgelegt, welche Veranstaltungen bzw. Altersklassen zusammen ausgetragen werden.

6. Startberechtigung

Startberechtigt sind alle Spieler des Bezirks Niederrhein mit einer gültigen Spielberechtigung.

B Spielordnung Mannschaftsspielbetrieb

1. Punktspielbetrieb

a) Altersklassen und Unterteilungen

Es wird ein Punktspielbetrieb in folgenden Altersklassen und Unterteilungen angeboten:

- Mädchen/Jugend
- Jugend 19
- Jugend 15
- Jugend 13
- Jugend 11

b) Spieltage

Verbindliche Meisterschaftsspieltage sind Samstag und Sonntag. Davon abweichende Ansetzungen sind nur im Einverständnis mit dem Gegner möglich.

c) Anfangszeiten

Verbindliche Anfangszeiten sind

- samstags zwischen 12:00 h und 16:00 h
- sonntags zwischen 10:00 h und 11:00 h

Davon abweichende Anfangszeiten sind nur im Einverständnis mit dem Gegner möglich.

d) Mädchen 19/Jugend 19

Der Mannschaftsspielbetrieb „Mädchen 19/Jugend 19“ wird zusammen mit den Bezirken Rhein-Ruhr und Rhein-Wupper durchgeführt.

Gespielt wird nach dem Braunschweiger System. Es gilt die Vier-Punkte-Regel.

e) Jugend 19

Es gibt folgende Spielklassen:

- Bezirksoberliga
- 1. Bezirksliga
- 2. Bezirksliga
- 1. Bezirksklasse

1. Bezirksoberliga

Die Bezirksoberliga kann durch gemeinsame Entscheidung der jeweiligen Bezirksjugendvorstände in Kooperation mit benachbarten Bezirken durchgeführt werden.

Die Gruppenanzahl richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

Es wird nach dem Bundessystem incl. Vier-Punkte-Regel gespielt.

2. 1. Bezirksliga, 2. Bezirksliga, 1. Bezirksklasse

Alle Klassen sind Meldeligen. Der Jugendvorstand behält sich vor, Mannschaften zu verschieben, um Ungleichheiten der Anzahl und/oder Spielstärke auszugleichen.

Es wird nach dem Braunschweiger System gespielt.

Es gilt die Vier-Punkte-Regel. Auf- und Abstieg erfolgen jeweils nach Abschluss der Vorrunde einer Spielzeit.

f) Jugend 15

Es gibt folgende Spielklassen:

- Bezirksoberliga
- 1. Bezirksliga
- 2. Bezirksliga

1. Bezirksoberliga

Die Bezirksoberliga kann durch gemeinsame Entscheidung der jeweiligen Bezirksjugendvorstände in Kooperation mit benachbarten Bezirken durchgeführt werden. Sie wird eine Melde-
liga sein. Die Gruppenanzahl richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

Es wird nach dem Braunschweiger System incl. Vier-Punkte-Regel gespielt.

2. 1. Bezirksliga, 2. Bezirksliga

Alle Klassen sind Meldeligen. Der Jugendvorstand behält sich vor, Mannschaften zu verschieben, um Ungleichheiten der Anzahl und/oder Spielstärke auszugleichen.

Es wird nach dem Braunschweiger System gespielt.

Es gilt die Vier-Punkte-Regel. Auf- und Abstieg (zur Bezirksoberliga nur dann, wenn diese als halbjährliche Gruppe eingerichtet wurde) erfolgen jeweils nach Abschluss der Vorrunde einer Spielzeit.

Abhängig von der Anzahl der eingehenden Meldungen können die spielleitenden Stellen der beteiligten Bezirke beschließen, die Bezirksoberliga in der Vorrunde nicht auszutragen.

g) Jugend 13 und Jugend 11

Die Organisationsform wird im Anschluss an die Abgabe der Meldungen je nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften festgelegt.

In beiden Altersklassen wird nach dem Braunschweiger System mit Vier-Punkte-Regel gespielt.

Bei zu wenigen Meldungen ist eine Zusammenlegung der Altersklassen Jugend 13 und Jugend 11 zulässig.

2. Bezirksmannschaftsmeisterschaften

Die Bezirksmannschaftsmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen und Unterteilungen ausgetragen:

- Jugend 15
- Mädchen 15
- Jugend 13
- Mädchen 13

Die Bezirksmannschaftsmeister qualifizieren sich für die Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften.

Die Bezirksmannschaftsmeisterschaften werden in Turnierform durchgeführt. Die Form ist abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

3. Bezirkspokal

Der Bezirkspokal wird im Anschluss an den Meisterschaftsspielbetrieb nach Ostern durchgeführt.

Der Modus richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

C Spielordnung Einzelspielbetrieb

1. Bezirkseinzelseisterschaften

Die Bezirkseinzelseisterschaften sind offizielles Qualifikationsturnier zwecks Nominierung zu den Westdeutschen Einzelseisterschaften.

a) Altersklassen und Unterteilungen

Die Bezirkseinzelseisterschaften werden in den Klassen und Unterteilungen

- Mädchen 19
- Jugend 19
- Mädchen 17
- Jugend 17
- Mädchen 15
- Jugend 15
- Mädchen 13
- Jugend 13
- Mädchen 11
- Jugend 11
- Jugend 19 bis Q-TTR 1.200

ausgespielt.

Es werden jeweils Einzel und Doppel gespielt.

b) Qualifikationsturnier

In den Klassen, in denen mehr als 24 Teilnehmer erwartet werden, werden Qualifikationsturniere durchgeführt.

2. Bezirksranglistenturnier

Das Turnier kann je nach Anzahl der Meldungen in bis zu fünf Stufen durchgeführt werden.

Die Altersklassen und Unterteilungen entsprechen denen der Bezirkseinzelseisterschaften ohne Austragung der Klasse „Jugend 19 bis Q-TTR bis 1.200“.